

gegen die Bonner Gesinnungsjustiz wäre. Lediglich zum Beweise des Klassencharakters des bürgerlichen Rechts, werden diese Prozesse erwähnt, ohne den Versuch zu unternehmen, sie inhaltlich auszuwerten¹⁰.

Dem hier erhobenen Einwand gegen diese Lehrbuchabschnitte widerspricht nicht, daß die Verfasser an sich richtig und notwendig den Klassencharakter des bürgerlichen und des sozialistischen Strafrechts betonen, denn die Darstellung des Strafrechts in beiden Gesellschaftsformationen mit bloßem Auswechseln der verschiedenen Begriffe wird dem Wesen des sozialistischen Strafrechts nicht gerecht, sie ist eine unmittelbare Folge der Kontinuitätsauffassung. Sie spiegelt sich bereits in dem in der „Einleitung“ genannten Begriff des Strafrechts wider. Dort wird formuliert:

„Das Strafrecht ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, die bestimmte, die Interessen der jeweils herrschenden Klasse gefährdende Handlungen als verbrecherisch verbieten, für ihre Begehung bestimmte staatliche Zwangsmaßnahmen, Strafen, androhen und den zuständigen Straforganen die Rechtsbefugnis zur Anwendung dieser Strafen gegen den Rechtsverletzer verleihen. Es ist darauf gerichtet, die ökonomischen, politischen und sonstigen gesellschaftlichen Verhältnisse der gegebenen Klassenordnung zu sichern und zu festigen.“¹¹

Und im Kapitel „Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik“ heißt es dann:

„Trotz des formal gleichen Wortlauts haben die sanktionierten Bestimmungen einen neuen, sozialistischen Charakter. Sie sind nicht mehr Bestandteil eines Rechts, das ... in seiner Gesamtheit eine Ordnung verteidigt, die die Rechte und Interessen der Mehrheit der Bevölkerung auf das schwerste verletzt ... Diese Bestimmungen sind vielmehr Bestandteil eines Strafrechts geworden, das die Errichtung der sozialistischen Ordnung sichert.“¹²

Mit dieser Definition des Strafrechts wird trotz der Betonung des Klassencharakters die bürgerliche Rechtsauffassung nicht überwunden. Es ist nicht nur eine neue Macht, die das Strafrecht handhabt, sondern mit der Arbeiter-und-Bauern-Macht erhalten der Staat und sein Recht neue Aufgaben und Funktionen. Die obige Definition drückt aber nicht das qualitativ höhere Wesen und die historische Überlegenheit des sozialistischen Strafrechts gegenüber dem Strafrecht des Ausbeuterstaates aus, sie zeigt nicht seine Qualität als Produkt und Hebel der politisch-moralischen, erzieherischen Kraft der sozialistischen Gesellschaftsordnung, der entscheidenden Kraft zur Bekämpfung und schrittweisen Überwindung der Kriminalität. Daraus folgt dann auch die Orientierung der Verbrechensbekämpfung im Schwergewicht auf den Strafzwang.

Diese Definition des Strafrechts liegt in einer Linie mit falschen Auffassungen vom Wesen des sozialistischen Staates. Diese lassen sich so zusammenfassen: Der bürgerliche Staat ist das Instrument der ausbeutenden Minderheit zur Unterdrückung der ausgebeuteten Mehrheit, und der sozialistische Staat ist das Instrument der ausgebeuteten Mehrheit zur Unterdrückung der ausbeutenden Minderheit¹³.

Auf der Babelsberger Konferenz war zu den Fragen des Staates und des Rechts in der Übergangsperiode u. a. ausdrücklich hervorgehoben worden:

„So wird der Staat aus einem Instrument der Unterordnung der Massen zu einem Instrument der Entfaltung ihrer Kräfte und ihrer Fähigkeiten, zu einem Instrument der Entfaltung aller produktiven Kräfte und des höchsten Bewußtseins.“¹⁴

Das gilt gleichfalls für das sozialistische Recht, da das Wesen des sozialistischen Staates das Wesen des Rechts bestimmt. Walter Ulbricht führte auf dem 33. Plenum des Zentralkomitees der SED aus:

„Das gilt für den Staat, der das Instrument in den Händen des werktätigen Volkes selbst ist, das gilt auch für das Recht, das dieser Staat zur Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens auf sozialistischer Grundlage herausbildet.“^{15 16}

Die im Lehrbuch enthaltene Definition des Sozialisten sehen Strafrechts entspricht der in der Sowjetunion zurückgewiesenen abstrakten Rechtsdefinition von W y s c h i n s k i¹⁰. Auch hier wird nur der Begriff des Klassencharakters des Rechts ausgewechselt, womit am Wesen des sozialistischen Staates und seines Rechts vorbeigegangen wird. Es wird die historische Mission der Arbeiterklasse und ihrer Partei nicht erfaßt, die auf Grund ihrer objektiven Klassenlage sich zur Verwirklichung ihrer geschichtlichen Aufgaben des sozialistischen Staates und seines Rechts bedienen. Staat und Recht der Arbeiterklasse und ihrer Partei sind die schöpferischen Instrumente, Hebel und Organisationsformen zur Entfaltung der Produktivkräfte, zur Entwicklung sozialistischer gesellschaftlicher Beziehungen und zur Erziehung des Menschen der neuen Gesellschaft¹⁷.

Es wurde in letzter Zeit von Polak mehrfach darauf hingewiesen, daß der abstrakte Rechtsbegriff am Wesen der proletarischen Macht vorbeigeht, mit ihm ihr Wesen nicht erfaßt werden kann^{18 19}. Er zeigte, daß damit letztlich die bekannte, von Marx und Engels im „Kommunistischen Manifest“ formulierte Erkenntnis, daß „eure (der Bourgeoisie — G. St.) Ideen selbst... Erzeugnisse der bürgerlichen Produktions- und Eigentumsverhältnisse (sind), wie euer Recht nur der zum Gesetz erhobene Wille eurer Klasse ist, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen eurer Klasse“ (hervorgehoben von mir —

G. St.)¹⁸, nicht verarbeitet wurde. Ihr wesentlicher Teil wird weggelassen, so daß das Anliegen von Marx und Engels, den bürgerlichen Rechtsbegriff aus den kapitalistischen Verhältnissen abzuleiten, auf den Kopf gestellt wird. Das bedeutet in bezug auf das sozialistische Recht, sein Wesen zu ignorieren, das in der alleseitigen Lenkung der gesellschaftlichen Entwicklung auf die bewußte Entfaltung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, insbesondere der sozialistischen Produktivkräfte, seinen Ausdruck findet.

Im Ergebnis der Kontinuitätsauffassung blieb so im Strafrecht der bürgerliche Rechtsbegriff wirksam, oder — wie Polak ausführt — es blieb trotz des Wechsels der Klassenherrschaft die Form des Gesetzes, ihre abstrakte Normativität. Bei der Herausarbeitung des Begriffs des sozialistischen Strafrechts müssen wir vielmehr ausgehen von der Charakterisierung des sozialistischen Rechts im Entwurf des Programms der SED:

„Unser Recht, das die gesellschaftliche Entwicklung und die staatlichen Grundregeln des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen zum Hauptinhalt hat, dient der planmäßigen Entfaltung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse, der sozialistischen Erziehung der Bürger und dem Schutz unserer Ordnung gegen die Anschläge der Feinde der sozialistischen Gesellschaft.“²⁰

In dem Teil über die Entwicklung des Strafrechts der DDR²¹ wird dann auch die Herausbildung des Wesens,

15 W. Ulbricht, a. a. O., S. 528.

16 vgl. Staat und Recht 1962, Heft 9, S. 162 ff.

17 W. Ulbricht, Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland, Berlin 1958, S. 17 ff.

18 vgl. z. B. Polak, „Zur Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege“, Staat und Recht 1961, Heft 4, S. 622 ff.

19 Marx/Engels, Manifest der Kommunistischen Partei, in: Ausgewählte Schriften in zwei Bänden, Bd. I, S. 38 f.

20 ND vom 23. November 1962, S. 6.

21 Lehrbuch, S. 162 ff.

10 Vgl. Lehrbuch S. 103.

11 Lehrbuch S. 21.

12 Lehrbuch S. 188.

13 vgl. Stalin, Fragen des Leninismus, S. 43 f.

14 W. Ulbricht, Zur Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945 bis 1958, Berlin 1958, S. 625.